Statut der

Parlamentsgruppe Kulturgut Alleen

§ 1

Name und Sitz des Netzwerks

(1) Das Netzwerk besteht aus Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und trägt den Namen „Parlamentsgruppe Kulturgut Alleen“.

(2) Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Zweck des Netzwerks

Das Netzwerk dient dem interfraktionellen Gedankenaustausch und der internationalen Vernetzung zur Förderung von Alleen als kulturhistorisch und ökologisch wertvolle Grüne Infrastruktur. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) Die Mitgliedschaft in der Parlamentsgruppe Kulturgut Alleen.

(2) Das Vorantreiben nationaler und europäischer Politikprozesse für den Erhalt und die Neupflanzung von Alleen.

(3) Die Förderung einer fraktions- und parteiübergreifenden Diskussion und Zusammenarbeit in Fragen der Grünen Infrastruktur sowie des Schutzes vor Baumunfällen.

(4) Die Durchführung von Treffen und Veranstaltungen zum Kulturgut Alleen sowie zur Grünen Infrastruktur als europäischem Naturkapital.

§ 3

Finanzen

Das Netzwerk verfügt über keine finanziellen Mittel. Es darf weder Personal einstellen noch finanzwirksame Verträge schließen. Lediglich die Kosten von Veranstaltungen können durch Spenden und Umlagen nach Einzelabrechnung erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle aktuellen und ehemaligen Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die an einer Verwirklichung der Ziele interessiert sind, können Mitglied werden.

(2) Eine Mitgliedschaft kann mündlich beim Vorstand des Netzwerks beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

b) durch Beschluss des Vorstands z.B. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken der Versammlung zuwiderhandelt. Dieser Beschluss muss ohne Gegenstimme erfolgen,

c) durch Tod einer natürlichen Person.

(4) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Netzwerks sowie mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Versammlung erlöschen die Mitgliedsrechte.

§ 5

Organe des Netzwerks

Die Organe sind:

(1) Die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten sechs Kalendermonate abzuhalten. Sie beschließt über

a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

b) die Entlastung des Vorstands,

c) die Auflösung des Netzwerks.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung hat in einer Sitzungswoche des Bundestages zu erfolgen. Die Einladung ergeht jeweils an das Bundestagsbüro

bzw. bei ehemaligen Abgeordneten an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Sie kann auch elektronisch erfolgen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die das Statut geändert wird, bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Nur aktive Abgeordnete des Deutschen Bundestages haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung hat die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die/der zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt wird, ein Protokoll anzufertigen, das von ihr/ihm und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein, schriftlich, per E-Mail oder im Intra-/Internet. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 7

Vorstand der Versammlung

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie Beisitzer/inne/n. Aus jeder Fraktion im Deutschen Bundestag ist ein Vorstandsmitglied zu wählen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder, die Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

(3) Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig,

(4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger zu bestellen.

(6) Die Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(7) Der Vorstand soll mindestens alle sechs Monate zu einer Vorstandssitzung zusammentreten. Die Einladung zu diesen Vorstandssitzungen soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch die Vertreter, erfolgen. Sie sollen in Sitzungswochen des Deutschen Bundestages stattfinden.

(8) Politische Statements bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 8
Änderung des Statutes und Auflösung des Vereins

(1) Das Statut kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Die Auflösung der Versammlung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Das Statut tritt mit dem Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

Berlin, den 8. September 2016